



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. März 2025, Zahl: 640/1/2025, mit der eine gebührenfreie Kurzparkzone für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Kurzparkzone gebührenfrei 2025)

Gemäß § 14 Abs 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit §§ 25, 43 Abs 1 lit. b und 94d Ziff. 1b und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (inkl. Elektroautos) in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 wird eine gebührenfreie Kurzparkzone für den Parkplatz vor dem Gemeinde- und Bürgerservicezentrum auf Teilflächen der Grundstücke 41/1 und 41/2, KG 72323 Ossiach ausgeschrieben.

§ 2

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenfrei ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Kurzparkzone – Anfang“ bzw. „Kurzparkzone – Ende“ gekennzeichneten Verkehrsfläche im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach.
- (2) Die Kurzparkzone besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Sommersaison vom 1. Mai bis zum 31. Oktober jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (3) Die gebührenfreie Kurzparkzone besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zonen liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplan welche einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“ - Kurzparkzone

§ 3

Dauer und Parkscheibe

- (1) In der Kurzparkzone sind 120 Minuten jedes Abstellvorganges gebührenfrei.
- (2) Die Ankunftszeit ist durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Parkplatz 1: A9 Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

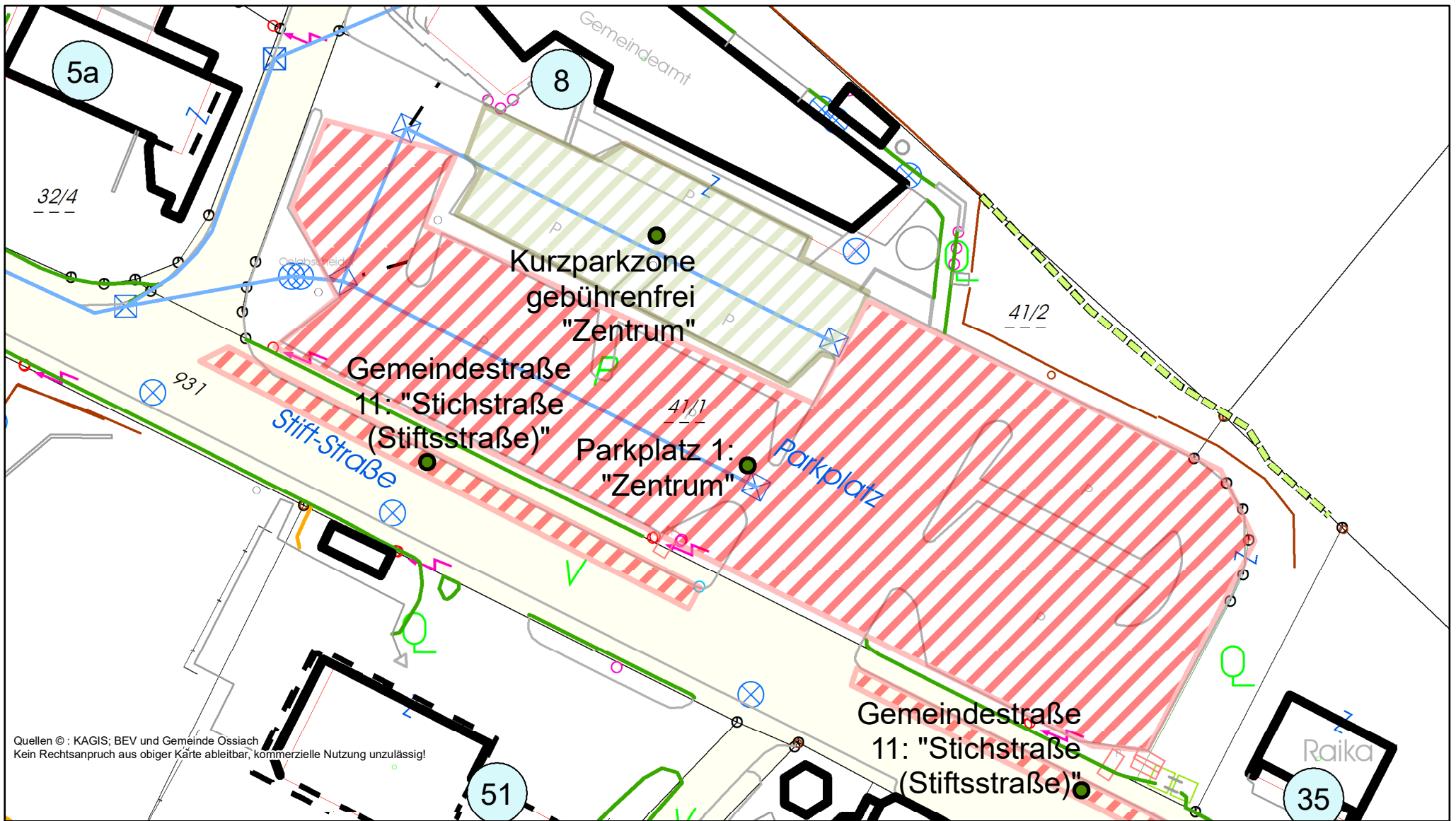
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10. April 2018, Zahl: 640/2/2018, betreffend die gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Beilage:
Übersichtsplan



Ergeht an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K_Bodensdorf@polizei.gv.at
- 3) Amtstafel
- 4) zum Akt



Quellen © : KAGIS; BEV und Gemeinde Ossiach
Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar, kommerzielle Nutzung unzulässig!

Geoinformationssystem

-  Kurzparkzone gebührenfrei
-  Parkgebührenverordnung gebührenpflichtig

Plotdatum: 11.02.2025
Erstellt durch: Ossiach
Maßstab (im Original): 1:500



**HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!**

